



Anlieferungserklärung für Bauschutt

Blatt I

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mailadresse

Ansprechpartner

2. Transporteur

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mailadresse

Ansprechpartner

3. Herkunft, Art und Menge des Bauschutt

Der Bauschutt stammt aus Bauvorhaben in:

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl

Ort

Abfallschlüssel

Abfallart

Menge (m³ o. to)

17 01 02

Ziegel

17 01 07

Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme
derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

Anlieferung in einer Fuhre

Anlieferung in mehreren Fuhren ca. Anzahl

4. Rechnungsempfänger

Die Rechnung soll ausgestellt werden auf Kd.-Nr*.:
angegeben, wird die Rechnung auf den Transporteur ausgestellt.

Ist kein Rechnungsempfänger

* Ist noch keine Kundennummer vorhanden, muss das Kundenanlageformular, vor Erstanlieferung, ausgefüllt in unserem Hause vorliegen, Ohne Kundenkonto erfolgt keine Annahme des Materials.



5 Erklärung zur Herkunft des Bauschutt

5.1 Der angelieferte Bauschutt stammt **nicht aus:**

- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt **nicht** für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen,
- Bohrungen, Bergwerke und dergl.)

und

- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bauschutt vor.

5.2 Erklärung zur Qualität des Bauschutt

(sofern die Voraussetzungen unter 5.1 **nicht** erfüllt sind)

- Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bauschutt den Anlieferbedingungen der Entsorgung-/ Verwertungsanlage entspricht.

oder

- Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bauschutt den Anlieferbedingungen der Entsorgung-/ Verwertungsanlage entspricht.

oder

- Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bauschutt angeliefert werden darf.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges droht.

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfalltransporteurs**

6. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

- Eine Prüfung der Angaben in Nr. 5.1 ergab, dass keine Verdachtsmomente vorliegen.
- Eine Analyse des angelieferten Bauschutt liegt vor und bestätigt, dass der Bauschutt den Annahmebedingungen der Entsorgungs-/ Verwertungsanlage entspricht.
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bauschutt liegt vor.
- Eine Entscheidung der Abfallrechtsbehörde über die Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bauschutt liegt vor.
- Eine Prüfung der Angaben in Nr. 5.1 ergab, dass keine Verdachtsmomente vorliegen.
- Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bauschutt ergab keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Qualitätsprüfung des Bauschutt erforderlich machten; der Bauschutt durfte abgelagert werden.
- Der Bauschutt durfte nicht abgelagert werden. Eine Zurückweisung ist erfolgt. Die zuständige Abfallbehörde wurde informiert.

Datum, Unterschrift des **Verantwortlichen der Entsorgungs-/ Verwertungsanlage**